

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1370401/002-00

Bezug Bearbeiter 02742/200 Durchwahl Datum
Dr. Grohs 2543 12. Dezember 2000

Betrifft
Aufhebung des NÖ Ankündigungsabgabegesetzes 1979, Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.:	13. DEZ. 2000
Ltg.:	552/A-10
Ka - Aussch.	

Zum Entwurf der Aufhebung des NÖ Ankündigungsabgabegesetzes 1979 wird berichtet:

1. Die von öffentlichen Ankündigungen im Gemeindegebiet erhobene Ankündigungsabgabe ist in Niederösterreich eine ausschließliche Gemeindeabgabe; d.h., dass der Ertrag dieser Abgabe (nur) den NÖ Gemeinden zufließt. Die landesgesetzliche Regelung der Anzeigenabgabe wurde im NÖ Ankündigungsabgabegesetzes 1979, LGBl. 3704, getroffen. Dieses Gesetz enthält eine Ermächtigung der Gemeinden des Landes Niederösterreich, eine Abgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gemeindegebiet einzuheben.
2. Der Bundesgesetzgeber hat mit Art. IX Z. 9 und Z. 13 des Bundesgesetzes, BGBl I Nr. 29/2000, unter anderem § 14 Abs. 1 Z. 13 FAG 1997 zur Gänze und in § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 1997 unter anderem die Worte „und von Ankündigungen“ mit Ablauf des 31. Mai 2000 aufgehoben. Weiters wurde § 14 Abs. 2 FAG 1997 an diese Aufhebungen angepasst. Diese aufgehobenen bzw. geänderten Bestimmungen betrafen (auch) Abgaben von Ankündigungen.

Das bedeutet, dass auf grund dieser Aufhebungen die Zuweisung der Anknüdigungsabgabe zu der Gruppe der ausschließlichen Gemeindeabgaben nicht mehr besteht. Auch die bundesgesetzliche Ermächtigung der Gemeinden zur Ausschreibung von Anknüdigungsabgabe gehört mit Wirkung vom 1. Juni 2000 dem Rechtsbestand nicht mehr an.

3. Im Hinblick auf diese Änderung der Kompetenzrechtslage (Aufhebung des § 14 Abs.1 Z. 13 FAG 1997, Änderung des § 15 Abs.3 Z.4 FAG 1997 und gleichzeitige Erlassung eines Werbeabgabegesetzes 2000 mit Art. X des Bundesgesetzes, BGBl I Nr. 29/2000) ist die Landesgesetzgebung nach § 8 Abs.1 F-VG 1948 zur Regelung von Abgaben von Anknüdigungen nicht mehr zuständig. Das NÖ Anknüdigungsabgabegesetz 1979 soll folglich mit Wirksamkeit ab dem 1. Juni 2000 aufgehoben werden. Es soll jedoch gemäß Z. 2 auf vor seiner Aufhebung verwirklichte Sachverhalte weiterhin angewendet werden.

4. Als (teilweiser) Ersatz für die Anknüdigungsabgabe wurde das erwähnte Werbeabgabegesetz 2000 etabliert, dessen Steuergegenstand im Inland erbrachte Werbeleistungen sind, und das von den Organen der Bundesfinanzverwaltung zu vollziehen ist. Die Abgabe beträgt (lediglich) 5% der Bemessungsgrundlage; 4% des Ertrages aus dem gesamten Bundesgebiet fließen dem Bund, 96% des Ertrages fließen den Ländern und Gemeinden zu. Da derzeit eine gesetzliche Regelung über die Aufteilung des letztgenannten Anteils aussteht, kann eine Aussage über das Ausmaß der Mindereinnahmen, den die NÖ Gemeinden erleiden werden, nicht getroffen werden.

5. Da mit diesem Entwurf eine Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts iSd Art. 6 Abs.1 Z.3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, getroffen werden soll, unterliegt dieser gemäß der genannten Rechtsvorschrift nicht dem Konsultationsmechanismus.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Aufhebung des NÖ Ankündigungsabgabegesetzes 1979 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Knotzer
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Haider